

Am Sonntag besuchte ich die Versammlung der Uhrmacherinnung Königsberg, wo ich feststellen konnte, daß diese Innung unter der Leitung ihres Obermeisters Pg. Groeger in vorzüglicher Ordnung sich befindet. Bezirksinnungsmeister Pg. Müller richtete in seiner Begrüßungsansprache inhaltsreiche Worte über Ostpreußen und von seinen Berufskameraden an mich, worauf ich das Wort ergriff. Der gewaltige Beifall am Ende meiner Rede gab mir zu erkennen, daß Ostpreußen meine Worte richtig verstanden hatte. Die anschließende Obermeister-Dienstbesprechung war die kürzeste Sitzung, welche ich bis heute erlebt habe. Alle Obermeister erklärten mir, daß ihre Innungen in bester Ordnung seien und nur dankbar zu unserem Führer Adolf Hitler alle stehen, welcher

dem schwergeprüften Ostpreußen wieder Glauben und damit wieder Arbeit und Brot gegeben hat. Ein kameradschaftliches Beisammensein beschloß diese Sitzung.

Zum Abschluß des Reichsberufswettkampfes fand eine Feierstunde am Tannenberg-Denkmal unter Mitwirkung der Reichswehr und Formationen statt, für jeden Teilnehmer unvergeßliche Stunden.

Am Abend erfolgte die Abschlußkundgebung und Siegerverkündung im „Schlageterhaus“ in Königsberg. Es sprachen der Reichsleiter der DAF, Dr. Ley und der Reichsjugendführer Baldur von Schirach. Hierauf erfolgte die geschlossene Rückfahrt aller Teilnehmer über die Ostsee nach Berlin.

Hans Flügel, Reichsinnungsmeister.



## Unter der Lupe

### Das Anschleifen der Schraubenzieher!

„Was haben Sie denn da für einen merkwürdigen Apparat auf Ihren Drehstuhl gebaut?“

„Sie werden sich wundern, wie fein er arbeitet!“

„Aber wozu ist er denn nur?“

„Zum Anschleifen der Schraubenzieher!“

„Dazu brauchen Sie einen besonderen Apparat?“

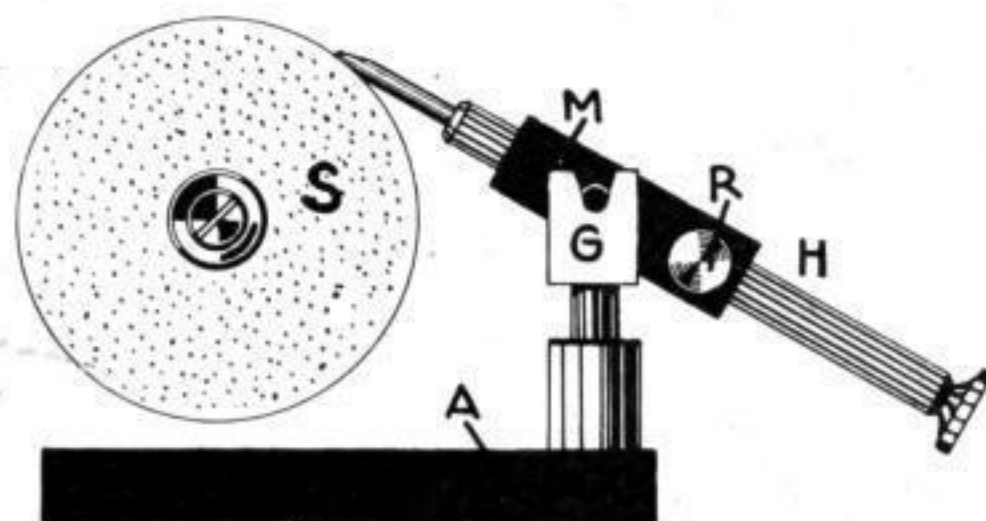
„Es lohnt sich wahrlich, ihn zu bauen! Ich habe ihn zuerst bei Berufskamerad A. Schrader in Berlin-Lichtenberg gesehen, der ihn allerdings festgebaut hat zur Benutzung am großen Schleifstein.“

„Und Sie haben sich die Sache so umgeändert für den Drehstuhl! S ist also die Schleifscheibe...“

„... und A die Sattelaufgabe. G ist eine Messinggabel mit zwei Einschnitten zur Aufnahme der Zapfen des Rohres M...“

„... in dem der Schraubenzieher mit der Rändelschraube R festgehalten wird.“

„Man braucht also nur einmal den Schraubenzieher entsprechend der alten Schneide einspannen, schleift dann die eine Seite – die natürlich wunderschön flach wird – und dreht dann das ganze Rohr M mit dem



Schraubenzieher H um und legt die beiden Zapfen des Rohres umgekehrt in die Gabel.“

„An so etwas habe ich freilich noch nie gedacht! Das ist eine wirklich schöne Sache. Man braucht niemals so zu zirkeln, um den Schraubenzieher anständig flach zu bekommen. Das geht ja beinahe wie bei einem Automaten! Das wird gebaut!“ (III/1020) J.



## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

### Keine Stundungs- und Verzugszinsen; auch keine Zinsen bei Steuererstattung

Das Reich, die Länder und die Gemeinden zahlen für die Zeit ab 1. Januar 1935 keine Steuerzinsen, und zwar weder bei Steuererstattung noch bei Hinterlegung baren Geldes. Für Ansprüche auf Zinsen für die Zeit vor dem 1. Januar 1935 kann indessen noch ein Anspruch auf Zinsen bestehen, so z. B. wegen Steuererstattung auf Grund eines erfolgreich eingelegten und 1935 entschiedenen Rechtsmittels etwa wegen zu hoher Einkommensteuerveranlagung 1932.

Demgegenüber werden bei Steuerrückständen Verzugszinsen, Verzugszuschläge und Stundungszinsen im allgemeinen nicht mehr erhoben. Stundungszinsen kommen nur noch bei einigen Steuerarten, wie z. B. Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer und Gesellschaftsteuer, vor, wenn nicht zinslose Stundung bewilligt ist. Die Höhe der

Stundungszinsen wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des einzelnen Falles bestimmt.

Wer seine fälligen Steuern nicht rechtzeitig abführt, hat, wie in Nr. 2 der UHRMACHERKUNST 1935 näher erläutert, einen einmaligen Zuschlag zu zahlen. Dieser Säumniszuschlag beträgt 2% des rückständigen Steuerbetrags. Von der Erhebung des Zuschlags wurde abgesehen, wenn der Rückstand bei einer Steuerart weniger als 100 RM ausmachte. Diese bisher geltende Wertgrenze von 100 RM ist jetzt ab 1. Mai 1936 auf 50 RM herabgesetzt. Bei Steuerschuldnern, die mehrfach böswillig im Rückstand geblieben sind, kann jedoch der Zuschlag auch erhoben werden, wenn der rückständige Steuerbetrag unter 50 RM liegt.

Wer glaubhaft macht, daß besondere Verhältnisse ihm die pünktliche Entrichtung der ganzen Steuerschuld vorübergehend nicht ermöglichen und daß die Stundung zu keinerlei Ausfall führen wird, kann Stundung erlangen. Die Stundung muß, um wirksam zu werden, vor Eintritt der Fälligkeit beantragt und auch bewilligt sein. Nach dem Ministerialerlaß vom 4. Dezember 1935 kann Stundung nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt werden. Ein außergewöhnlicher Fall ist hiernach nur gegeben, wenn die allgemeinen Interessen des Volksganzen eine Stundung geboten erscheinen lassen.